

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-bra-06019-19			
Antragsteller:	AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG			
Baugrundstück:	Bramsche, ~			
Gemarkung:	Epe			Schleptrup
Flur:	19	18	6	4
Flurstück(e):	43	36/1, 19, 14/4, 32	40/9	544/1

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG  
Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung WP Ahrensfeld (Haupt-Az.: 950-15)

Die AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG plant die Anbringung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an den sieben genehmigten Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Bramsche-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 19, Flurstück 43, Flur 18, Flurstücke 36/1, 19, 14/4 und 32, Flur 6, Flurstück 40/9 sowie Gemarkung Schleptrup, Flur 4, Flurstück 544/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 21.04.2016 wurde der AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG die Errichtung und der Betrieb von sieben WEA im Windpark Bramsche-Ahrensfeld genehmigt.

Um eine Reduzierung der Lichtemissionen bis zu 90 % und somit eine erhöhte Bevölkerungsakzeptanz zu erreichen, ist die Anbringung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an den sieben WEA geplant.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Anbringung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 21.04.2016 betrachteten. Die bereits betrachteten Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Durch die Installation der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung werden die Befeuerungsanlagen der WEA nur eingeschaltet, wenn sich ein Flugzeug im Umfeld der WEA befindet. Dadurch erfolgt eine Reduzierung der Lichtimmissionen. Die Auswirkungen werden durch die Änderung demnach verringert.

Weitergehende Auswirkungen der WEA wurden bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren abschließend betrachtet.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2020  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp